

Friedhofssatzung

der Samtgemeinde Kirchdorf

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 22.09.2020 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Widmung
- § 2 Zweck der Friedhöfe und der Kapellen
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Aufsicht und Verwaltung
- § 5 Gebührenpflicht; Ersatz von Kosten und Auslagen
- § 6 Öffnungszeiten und Verhalten auf den Friedhöfen und in den Kapellen
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Bestattungen
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettung und Ausgrabung
- § 13 Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnenreihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und Urnenbaumrasenreihengrabstätten
- § 17 Urnenwahlgrabstätten
- § 18 Erlöschen des Nutzungsrechtes
- § 19 Anlage und Unterhaltung von Grabstätten
- § 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen
- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
- § 22 Entfernung von Grabmalen
- § 23 Friedhofskapellen
- § 24 Haftung
- § 25 Alte und neue Rechte; Überleitung
- § 26 Zwangsmittel
- § 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Widmung

Der Geltungsbereich dieser Friedhofssatzung erstreckt sich

- a) auf die in der Trägerschaft der Samtgemeinde Kirchdorf stehenden Friedhöfe Bahrenborstel, Holzhausen und Kuppendorf sowie
- b) auf die in der Trägerschaft der Samtgemeinde Kirchdorf stehenden Kapellen Bahrenborstel, Barenburg, Holzhausen, Kirchdorf und Kuppendorf.

Die Friedhöfe und die Kapellen sind als Bestattungseinrichtungen der Samtgemeinde Kirchdorf im Sinne der Friedhofssatzung für diesen Zweck gewidmet.

§ 2

Zweck der Friedhöfe und der Kapellen

Die Friedhöfe und die Kapellen der Samtgemeinde Kirchdorf in Bahrenborstel, Barenburg, Holzhausen, Kirchdorf sowie Kuppendorf sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Kirchdorf. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Kirchdorf waren oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung von anderen verstorbenen Personen kann von der Verwaltung zugelassen werden.

Das Recht von Bestattungen auf den kirchlichen Friedhöfen in der Samtgemeinde Kirchdorf bleibt unberührt.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt; bereits entrichtete Gebühren sind anzurechnen. In diesem Fall kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht.
- (3) Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (4) Der Friedhofsträger kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

§ 4

Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Samtgemeindeverwaltung beaufsichtigt und verwaltet die Friedhöfe sowie die Friedhofskapellen der Samtgemeinde Kirchdorf und führt im Übrigen diese Satzung für die Samtgemeinde aus. Das für die Friedhöfe und Kapellen zuständige Friedhofpersonal ist auch Personal der Samtgemeindeverwaltung mit den entsprechenden Aufgaben und Befugnissen im Sinne dieser Satzung.
- (2) Ist es erforderlich, dass die Samtgemeinde Kirchdorf bestimmte Maßnahmen anstelle von dazu verpflichteten Personen oder Gewerbetreibenden durchführt, weil diese einer Aufforderung der Samtgemeindeverwaltung oder des Friedhofspersonals bzw. einer Pflicht, die sich aus dieser Satzung ergibt, nicht oder nicht vollständig innerhalb einer vorgegebenen Frist nachkommen, haben diese Personen oder Gewerbetreibenden die entstehenden Kosten zu tragen. Der Ersatz dieser Kosten wird von der Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, in diesem Zu-

sammenhang entfernte Gegenstände oder Pflanzen in Verwahrung zu nehmen; sie kann die Sachen entsorgen lassen. Schadensersatzansprüche des Rechtsinhabers oder des ehemaligen Rechteinhabers sind für diese Fälle ausgeschlossen.

§ 5

Gebührenpflicht; Ersatz von Kosten und Auslagen

Gebühren sowie der Ersatz von Kosten und von Auslagen werden nach der Gebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und der Friedhofskapellen und für andere Leistungen bzw. Maßnahmen im Sinne dieser Satzung von den dazu verpflichteten Personen erhoben. Das gilt auch dann, sofern nur Teile der Friedhöfe und der Kapellen benutzt werden. Für die Bemessung der Gebühren über die Benutzung der Friedhofskapellen und der Friedhöfe, unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, bilden diese jeweils auf der Grundlage der Ausgaben eine wirtschaftliche Einheit. Der Ersatz von Kosten und von Auslagen wird nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen. Das gilt auch für die Gebühren, die für besondere Leistungen nicht ausdrücklich im Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung vorgesehen sind.

Die Gebührenerhebung sowie der Kosten- und der Auslagenersatz nach anderen Bestimmungen, bleiben unberührt.

§ 6

Öffnungszeiten und Verhalten auf den Friedhöfen und in den Kapellen

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber, bis zum Eintritt der Dunkelheit, oder während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Friedhöfe zu verlassen; Ausnahmen können von der Samtgemeindeverwaltung zugelassen werden. Die Öffnungszeiten der Friedhofskapellen ergeben sich aus den jeweiligen Absprachen mit der Samtgemeindeverwaltung oder mit dem zuständigen Friedhofspersonal.
- (2) Die Besucher haben sich entsprechend der Würde der Einrichtungen zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (3) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe und die Friedhofskapellen nur in Begleitung und unter der Verantwortung der Erwachsenen betreten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Anpflanzungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, sowie Blumen oder andere Pflanzen abzupflücken;
 - b) Abraum, verwelkte Kränze, Blumen, Pflanzen, Laub und Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder die Friedhofsanlagen sowie die Kapellen sonst zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen;
 - d) die Wege, die Anlagen und das Friedhofsgelände mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle oder mobile Gehhilfen sowie Fahrzeuge für Bestattungen und für Arbeiten auf den Friedhöfen) zu befahren;
 - e) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen, ausgenommen sind Toten-Andenken und solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig sind;

- f) Waren aller Art, unter anderem Blumen und Kränze, feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzutragen;
 - g) zu lärmern oder zu spielen, Alkohol zu verzehren, sich sportlich zu betätigen oder sich sonst ungebührlich zu verhalten;
 - h) längere Aufenthalte durch Personen ohne einen berechtigten Anlass auf den Friedhöfen, in den oder im Bereich der Kapellen;
 - i) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen;
 - j) Bäume, große Sträucher und Hecken außerhalb der Grabstätte ohne eine Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung zu beseitigen;
 - k) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne Erlaubnis der Angehörigen zu fertigen.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Die Samtgemeindeverwaltung kann für die Ordnung auf den Friedhöfen und in den Kapellen weitere allgemeine Bestimmungen erlassen. Des Weiteren können die Samtgemeindeverwaltung und das zuständige Friedhofspersonal darüber hinaus die jeweils notwendigen Anordnungen im Einzelfall treffen und durchsetzen, um die Einhaltung der Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu gewährleisten. Soweit erforderlich, kann auch ein Betretungsverbot angeordnet und durchgesetzt werden.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeindeverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt; das gilt auch für die Kapellen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ggf. ergangenen Regelungen zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und an den bzw. in den Kapellen verursachen.
- (3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Samtgemeindeverwaltung untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe und für die Kapellen geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass weitere gewerbliche Tätigkeiten im Wiederholungsfall untersagt werden.
- (4) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen und in den oder im Bereich der Kapellen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen und in den oder im Bereich der Kapellen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

§ 8 Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen mindestens zwei Tage vor dem Bestattungstermin bei der Samtgemeindeverwaltung und bei dem jeweils zuständigen Friedhofpersonal anzumelden.
- (2) Vor der Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht bereits verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Angehörigen legen den Zeitpunkt für die Kapellenbenutzung und für die Bestattung mit dem zuständigen Friedhofpersonal oder mit der Samtgemeindeverwaltung im Einzelnen fest. Dabei sollen die Wünsche der Angehörigen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) Wird die Bestattung einer verstorbenen Person nicht oder nicht umgehend veranlasst, weil dazu Verpflichtete weder rechtzeitig bekannt noch bereit sind, veranlasst die Samtgemeindeverwaltung die Beisetzung im Sinne dieser Satzung. Hat der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nicht geregelt, wer das Recht nach seinem Tod ausübt, so geht dieses mit dem Tag der Verleihung durch die Samtgemeinde oder mit dem Tag der Beisetzung auf den Rechtsnachfolger im Sinne dieser Satzung über.

Für die Bestattung der verstorbenen Person haben im Übrigen die folgenden Personen zu sorgen (Rangfolge):

1. der Ehegatte oder Lebenspartner,
2. die Kinder,
3. die Enkel,
4. die Eltern,
5. die Großeltern,
6. die Geschwister sowie die Halbgeschwister.

Die zuvor genannten vorrangig Bestattungspflichtigen haften der Samtgemeinde Kirchdorf gegenüber als Gesamtschuldner für die Veranlassung der Beisetzung (einschließlich Bereitstellung von Grabstätten) und für die Bestattungskosten. Das erstreckt sich unter anderem auch auf die Gebühren, die Kosten und die Auslagen für die Benutzung der Friedhofskapellen und der Friedhöfe sowie auf die Vergabe bzw. Überlassung von Nutzungsrechten an den Grabstätten nach dieser Satzung. Diese werden durch Gebühren- oder Leistungsbescheid von der Samtgemeindeverwaltung im Sinne der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf festgesetzt. § 8 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 08.12.2005, in der jeweils geltenden Fassung, findet außerdem Anwendung. Ferner können Ansprüche aus dem Nachlass einer verstorbenen und beigesetzten Person geltend gemacht werden.

- (5) Die allgemeinen Bestimmungen nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz gelten für das Bestattungswesen im Sinne dieser Satzung.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Leichen- und Bestattungstücher, sowie für Urnen.
- (2) Särge sollen den Maßen von 2,15 m Länge, 0,65 m Höhe und 0,65 m Breite in etwa entsprechen. Ausnahmen können von der Samtgemeindeverwaltung zugelassen werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Samtgemeinde lässt die Gräber gegen Erstattung der entstehenden Kosten ausheben und wieder schließen. Einen Ersatz der Kosten leisten die Personen (Angehörige), die die Beisetzung einer verstorbenen Person im Sinne dieser Satzung zu veranlassen haben. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber oder die Grabstellen für Erdbeisetzungen müssen voneinander mindestens durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (2) Den Angehörigen nach Abs. 1 bleibt es überlassen, unmittelbar einen Dritten mit dem Ausheben und dem Schließen einer Grabstelle zu beauftragen (privatrechtliche Regelung); im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 S. 3 und 4.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12 Umbettung und Ausgrabung

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses und unbeschadet der sonstigen rechtlichen Vorschriften können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umbettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung von Leichen und Aschen zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss grundsätzlich das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden; Ausnahmen können zugelassen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen; das beinhaltet auch solche Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf, unbeschadet der sonstigen rechtlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung.

Bei der Umbettung von Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme des Absatzes 2 nicht zulässig.

- (5) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 13 Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten auf den Friedhöfen bleiben im Eigentum oder im Besitz des Friedhofsträgers. An ihnen werden öffentlich – rechtliche Nutzungsrechte an die Nutzungsberechtigten (Rechtsinhaber / Berechtigte) gemäß den Bestimmungen dieser Satzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (2) Grabstätten bestehen aus einer oder mehreren Grabstellen. Nutzungsrechte an einer Grabstätte laufen in der Regel 30 Jahre lang ab dem Tag der Verleihung durch die Samtgemeindeverwaltung. Schon bestehende und laufende Nutzungsrechte an den Grabstätten verlängern sich im Falle einer Bestattung jeweils ab dem Tag einer Beisetzung bis zum Ablauf der Ruhezeiten (30 Jahre) für die gesamte Grabstätte. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (3) Haben die Inhaber von Nutzungsrechten ihre Pflichten nach dieser Satzung bis zum Ablauf der Nutzungs- und der Ruhezeiten nicht oder nicht vollständig erfüllt, dann erstrecken sich die Bestimmungen der Satzung auch auf die ehemaligen Rechtsinhaber; und zwar bis zur vollständigen Durchführung der Maßnahmen.
- (4) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten oder Rasenreihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und Urnenbaumrasenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten.

Für die Grabstätten im Sinne von Absatz 4 a bis d können im Bereich der Friedhöfe die entsprechenden Grabfelder gesondert angelegt werden. Im Übrigen erstrecken sich die Bestimmungen dieser Satzung auf die zuvor genannten Grabstätten.

- (5) Nutzungsrechte an einer Grabstätte im Sinne von Absatz 4 werden beim Todesfall auf Antrag der Angehörigen verliehen. Bei Wahlgrabstätten können Nutzungsrechte auf Antrag zu einem früheren Zeitpunkt erworben werden. Sind Angehörige nicht vorhanden oder ist niemand bereit, die Bestattung einer verstorbenen Person zu veranlassen, wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte durch die Samtgemeindeverwaltung vergeben oder überlassen; die spätere Heranziehung der an sich beisetzungspflichtigen Personen ist nach deren Ermittlung weiterhin möglich.
- (6) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche (Sargbestattung) oder eine Asche (Urnenbestattung) beigesetzt werden. Ein verstorbener Elternteil und sein oder ihr gleichzeitig verstorbenes Kind unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden. Das gilt für Wahlgrabstätten oder für Urnenwahlgrabstätten nach Absatz 4 b und d.
- (7) Urnenbeisetzungen können auch in Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten und auch in Wahlgrabstätten vorgenommen werden. In einer bereits belegten Wahlgrabstelle sowie Urnenwahlgrabstelle kann als Ausnahme von Absatz 6 zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, sofern dafür eine Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung erteilt wurde.

- (8) Grabstätten werden grundsätzlich nach den auf den Friedhöfen üblichen Abmessungen angelegt; dabei richtet sich die Größe der Grabstellen nach dem Belegungsplan für den Friedhof in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Die Inhaber der Nutzungsrechte an den Grabstätten auf den Friedhöfen Bahrenborstel, Holzhausen und Kuppendorf können während der Laufzeit des vergebenen Rechtes einzelne Grabstellen oder die Grabstätte insgesamt an die Samtgemeinde Kirchdorf zurückgeben. Die Rückgabe ist nur dann möglich, sofern für die entsprechenden Grabstellen oder für die Grabstätte keine Ruhezeiten mehr vorhanden sind und die Grabstätte und die Grabstellen von der räumlichen Einteilung her auch weiterhin für Bestattungen ungehindert zu Verfügung stehen und Nutzungsrechte auch künftig ohne Einschränkungen vergeben werden können. Die Inhaber der Nutzungsrechte an den Grabstätten haben keinen verbindlichen Anspruch auf eine vorzeitige Rückgabe der eingeräumten Rechte und von Grabstellen oder Grabstätten (oder Teile von ihnen) vor Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten. In soweit ist die Samtgemeinde Kirchdorf nicht dazu verpflichtet, Rechte, Grabstellen und Grabstätten, oder Teile von ihnen, vor Ablauf der Nutzungszeiten von den Rechtsinhabern vorzeitig zurückzunehmen. Über eine vorzeitige Rücknahme entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach Lage des Einzelfalles unter Beteiligung des zuständigen Friedhofspersonals. Änderungen bei den eingeräumten Rechten werden, soweit sich nichts anderes aus dieser Satzung oder aus einer Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber ergibt, jeweils ab dem folgenden Kalendervierteljahr berücksichtigt.

Es müssen Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen von den Grabstellen bzw. von den Grabstätten entfernt und entsorgt werden. Die abgeräumten Grabstellen bzw. Grabstätten sind in Absprache mit dem Friedhofswärter mit Rasen zu begrünen oder mit anderen Materialien (z. B. Rindenmulch) zu versehen. Diese Maßnahmen sind Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückgabe von Grabstellen oder Grabstätten während eines noch laufenden Nutzungsrechtes. Ausnahmen können zugelassen werden. Alle Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

Bei einer Rückgabe von einzelnen Grabstellen oder von Grabstätten vor dem Ablauf des vergebenen Rechtes, haben die Rechtsinhaber keinen Anspruch auf eine Erstattung oder auf eine Teilerstattung von schon gezahlten Gebühren oder Entgelten im Rahmen von bestandskräftigen Bescheiden. Eine laufende Unterhaltungsgebühr bemisst sich nach der tatsächlichen Zahl der in Anspruch genommenen Grabstellen.

§ 14

Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach (Bestimmung durch die Samtgemeindeverwaltung) belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) des zu Bestattenden verliehen werden. Eine Urnenbeisetzung ist ebenfalls möglich. Ein Anspruch auf die Verleihung eines Nutzungsrechtes für eine bestimmte Grabstelle besteht nicht. Vor einem Bestattungsfall werden keine Rechte an den Grabstellen der Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten verliehen. Das Nutzungsrecht an einer direkt daneben liegenden Grabstelle kann einem Angehörigen nur anlässlich eines aktuellen Sterbefalles gleichzeitig verliehen werden. Eine Reservierung vorab ist nicht möglich. Die einzelnen Nutzungsrechte an Rasenreihengrabstätten werden ausschließlich als pflegeleichte Gräber zur Verfügung gestellt, wobei die Pflege durch das Friedhofspersonal erfolgt. Daher wird neben der Gebühr für die Verleihung des Rechtes, gleichzeitig auch die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Laufzeit bzw. für die Dauer der Ruhezeit einmalig und sofort im Sinne der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf festgesetzt.
- (2) Wird die Beisetzung einer verstorbenen Person nicht oder nicht rechtzeitig in Auftrag gegeben, veranlasst die Samtgemeindeverwaltung die Bestattung. § 8 dieser Satzung findet Anwendung. Das Nutzungsrecht an der Reihengrabstätte oder der Rasenreihengrabstätte

wird für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Reihengrabstätte in diesen Fällen begrünen lassen.

- (3) Es kann nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden; somit erlischt es nach Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Vor Ablauf des Rechtes und der Ruhezeit hat der Rechtsinhaber die Grabstätte einen Monat vorher vollständig abzuräumen. Die zu entfernenden Sachen (insbesondere Grabmal, Grabeinfassung, andere bauliche Anlagen und sonstige Gegenstände sowie Pflanzen), sind vom Rechtsinhaber ordnungsgemäß zu entsorgen. Er trägt alle die mit dem Abräumen verbundenen Kosten.

Werden diese Pflichten nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, kann die Samtgemeinde das Abräumen der Grabstätte vornehmen lassen, wobei der Inhaber oder der ehemalige Nutzungsrechtsinhaber die entsprechenden Kosten einschließlich der Entsorgung zu tragen hat. Der Ersatz dieser Kosten wird von der Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, von der Grabstätte entfernte Gegenstände (Grabmal, Grabeinfassung u. s. w.) oder Pflanzen, in Verwahrung zu nehmen; sie kann diese Sachen entsorgen lassen. Schadenersatzansprüche des Rechtsinhabers oder des ehemaligen Rechtsinhabers sind für diese Fälle ausgeschlossen.

- (5) Sofern Inhaber von Nutzungsrechten nicht bekannt oder nicht vorhanden sind, kann die Samtgemeinde abweichend von Absatz 4 die Reihengrabfelder insgesamt oder in Teilen abräumen lassen. Das Abräumen von Reihengrabfeldern wird dann von der Samtgemeindeverwaltung nach Ablauf der Ruhezeiten veranlasst und 6 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.
- (6) Nach dem Ende der Nutzungsrechte und nach dem Ablauf der Ruhezeiten, kann die Samtgemeinde über die Grabstätten neu verfügen sowie mit Rasen oder anderen niedrigen Pflanzen begrünen oder in anderer Form bedecken lassen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber oder der Erwerberin bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen auf Antrag vergeben. Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes wird ein Bescheid von der Samtgemeindeverwaltung erteilt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann, mit Ausnahme des Falles nach § 3 Abs. 1, auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ab dem Tag der Bestattung. Ausnahmen können von der Samtgemeindeverwaltung zugelassen werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 1. Ehegatte oder Lebenspartner,
 2. Kinder und angenommene Kinder,
 3. Enkel,
 4. Eltern,
 5. Geschwister und angenommene Geschwister,

6. Großeltern,
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen,
9. andere Personen, die von den Berechtigten oder den Rechtsnachfolgern benannt werden.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten nicht rechtzeitig vor der Beisetzung herbeigeführt werden, so ist die Samtgemeindeverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer verstorbener Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Ehegatten der Stiefkinder, des Nutzungsberechtigten oder Lebenspartner oder Andere) ist möglich.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine in Abs. 3 S. 1 Nr. 1 – 9 genannte Person übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind entsprechende Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (5) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 – 9 beisetzungsberechtigten Personen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen übertragen; dass ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder nach Zustellung des Bescheides über die Verleihung des Nutzungsrechtes zu erklären. Für die Übertragung gilt Abs. 4.
- (6) Ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte verstorben und bestimmt keine Person die Beisetzung, veranlasst die Samtgemeindeverwaltung die Bestattung.
- (7) Verstirbt der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte und wird die Übernahme des Nutzungsrechtes von anderen Personen abgelehnt, oder sind solche Personen nicht vorhanden, geht das Nutzungsrecht auf die Samtgemeinde Kirchdorf über. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Grabstätte dann abräumen und begrünen oder in anderer Form bedecken lassen. Nach Ablauf der Ruhezeiten kann die Samtgemeinde über die Wahlgrabstätte in Teilen oder insgesamt neu verfügen. Personen im Sinne von § 8 dieser Satzung, können die Übernahme des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte nicht ablehnen.
- (8) Laufen das Nutzungsrecht und die Ruhezeiten für eine Wahlgrabstätte aus, hat der Inhaber des Rechtes die Grabstätte grundsätzlich einen Monat vorher vollständig auf seine Kosten abzuräumen. Insbesondere müssen Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen, andere bauliche Anlagen sowie sonstige Gegenstände und Pflanzen entfernt sowie entsorgt werden. Werden diese Pflichten nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, kann die Samtgemeinde das Abräumen der Grabstätte vornehmen lassen, wobei der Inhaber oder der ehemalige Nutzungsrechtsinhaber die entsprechenden Kosten einschließlich der Entsorgung zu tragen hat. Der Ersatz dieser Kosten wird von der Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, von der Grabstätte entfernte Gegenstände oder Pflanzen in Verwahrung zu nehmen; sie ist berechtigt, diese Sachen (einschließlich Pflanzen) entsorgen zu lassen. Etwasige Schadenersatzansprüche des Rechteinhabers bzw. des ehemaligen Rechteinhabers sind gegenüber der Samtgemeinde für diese Fälle ausgeschlossen.

- (9) Nach dem Ende des Nutzungsrechtes und nach dem Ablauf der Ruhezeiten, kann die Samtgemeinde über die Wahlgrabstätte in Teilen oder vollständig neu verfügen. Die abgeräumte Wahlgrabstätte kann mit Rasen oder anderen niedrigen Pflanzen begrünt oder in anderer Form bedeckt werden.

§ 16

Urnenreihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und Urnenbaumrasenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und Urnenbaumrasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Feuerbestattungen, die der Reihe nach (Bestimmung durch die Samtgemeindeverwaltung) belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Beisetzung von je einer Asche vergeben werden. Ein Anspruch auf die Verleihung eines Nutzungsrechtes für eine bestimmte Grabstelle besteht nicht. Vor einem Bestattungsfall werden keine Rechte an den Grabstellen der Urnenreihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und Urnenbaumrasenreihengrabstätten verliehen. Das Nutzungsrecht an einer direkt daneben liegenden Grabstelle kann einem Angehörigen nur anlässlich eines aktuellen Sterbefalles gleichzeitig verliehen werden. Eine Reservierung vorab ist nicht möglich.

Die einzelnen Nutzungsrechte an Urnenrasenreihengrabstätten und Urnenbaumrasenreihengrabstätten werden ausschließlich als pflegeleichte Gräber zur Verfügung gestellt, wobei die Pflege durch das Friedhofspersonal erfolgt. Daher wird neben der Gebühr für die Verleihung des Rechtes, gleichzeitig auch die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Laufzeit bzw. für die Dauer der Ruhezeit einmalig und sofort im Sinne der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf festgesetzt.

Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Ruhezeiten.

- (2) Die Regeln dieser Satzung, insbesondere zu § 14, finden Anwendung.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mit mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Je Grabstelle kann eine Urne (Asche) beigesetzt werden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Regeln dieser Satzung, insbesondere zu § 15, finden Anwendung.

§ 18

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung bis zum Ablauf der Nutzungsdauer das Nutzungsrecht nicht verlängert wird.

Die schriftliche Aufforderung wird durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln ist.

- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit wird anderweitig über die Grabstätte verfügt. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere über das Ende von Nutzungsrechten und der Ruhezeiten sowie über die Pflichten zum Abräumen der Grabstätten, Anwendung.

§ 19 Anlage und Unterhaltung von Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner gesamten Anlage gewahrt bleibt.

Insbesondere sind die folgenden Gestaltungs- und Pflegegrundsätze von den Nutzungsberechtigten zu beachten:

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und durch laufende Unterhaltungen gepflegt werden.
2. Beim Bepflanzen der Grabstätten darf deren Fläche nicht überschritten werden. Die auf den Grabstätten vorhandenen Pflanzen dürfen die Friedhofsanlagen, zum Beispiel Wege und andere Flächen, sowie die Bereiche der Kapellen, nicht beeinträchtigen oder stören.
3. Grabhügel und Bepflanzungen sollen sich mit ihrer Höhe harmonisch in das Gesamtbild einfügen.

Soweit ein zu hoher oder ein übergreifender Bewuchs auf den Grabstätten die Bereiche der Kapellen, die Friedhöfe oder die anderen Grabstätten, Grabstellen und Fußwege beeinträchtigt oder stört, ist dieser Bewuchs von den Nutzungsberechtigten in der Breite bzw. in der Höhe nach den Vorgaben der Samtgemeindeverwaltung zu beschneiden oder vollständig zu entfernen. Die Beseitigungspflicht gilt auch für Grabpflanzen, die in anderer Weise (zum Beispiel durch Wurzeln, Laub, Blütenstaub u.s.w.) die Kapellen, die Friedhöfe und die anderen Grabstätten bzw. Grabstellen beeinträchtigen oder stören.

4. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn das wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder aus Zement sind zu vermeiden.
5. Grababdeckungen und Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Jede handwerkliche Bearbeitung einschließlich Politur und Feinschliff ist möglich.
 - b) Nicht zugelassen sind insbesondere Beton und Kunststoff, sowie alle Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, die der Würde des Friedhofs entgegenstehen.
6. Der Grabschmuck soll aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
 7. Bänke und Stühle auf oder neben den Grabstätten stören in der Regel das Friedhofs- bild und sollen deshalb nicht von den Nutzungsberechtigten aufgestellt werden. Auf Verlangen der Samtgemeindeverwaltung sind solche Gegenstände von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Ausnahmen können zugelassen werden.

Ferner kann die Samtgemeindeverwaltung weitere Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten im Sinne von § 13 dieser Satzung erlassen oder nach Lage des Einzelfalles die erforderlichen Anordnungen treffen und durchführen, damit sich die Gestaltung der Grab-

stätten an die Umgebung anpasst und die Würde des Friedhofes in einzelnen Teilen oder insgesamt gewahrt bleibt.

- (2) Werden die Rechtsinhaber die Grabstätten pflegeleicht mit Rasen versehen oder in anderer Form pflegeleicht anlegen und wird die laufende Pflege dieser Grabstätten in diesen Fällen vom Friedhofspersonal wahrgenommen, weil das den Berechtigten nicht möglich ist, ist die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr neben der Gebühr über die Verleihung des Nutzungsrechtes nach der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für die Dauer der gesamten Laufzeit des Rechtes (oder der Ruhezeit) und für die gesamte Grabstätte sofort und einmalig fällig. Das Verfahren kann zu Beginn des Nutzungsrechtes und später während der Laufzeit des Rechtes nachträglich vereinbart werden. Die laufende Unterhaltungsgebühr wird dann umgehend insgesamt für die restliche Laufzeit des Rechtes (oder der Ruhezeit) einmalig fällig. Für das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 ist vorab die Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung erforderlich.

Die einmalige Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an den Grabstätten im Sinne der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf, wird für die gesamte Grabstätte zusätzlich erhoben. Ergeben sich nach der einmaligen Zahlung der Gebühren eventuell Änderungen bei der Pflege der Grabstätten, haben die Berechtigten keinen Anspruch auf die Rückzahlung oder Teilrückzahlung von entrichteten Gebühren.

Hat die Samtgemeinde Kirchdorf eine Bestattung veranlasst, weil niemand dazu bereit war (oder weil keine dazu verpflichtete Person bekannt war oder vorhanden ist), werden die entsprechenden Grabstätten ebenfalls pflegeleicht angelegt. Für den Fall, dass die Samtgemeinde Kirchdorf eine Bestattung veranlassen musste, wird hinsichtlich der Gebührenerhebung nach der Friedhofsgebührensatzung im Sinne dieses Absatzes verfahren; d. h., die beisetzungspflichtigen Personen haften unter anderem für die Gebühren über die Vergabe der Nutzungsrechte und für die laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühren (Einmalzahlung für die gesamte Laufzeit der Rechte sowie der Ruhezeiten und für die gesamte Grabstätte); und zwar gesamtschuldnerisch.

Die Gebühren im Sinne dieses Absatzes werden von der Samtgemeindeverwaltung durch Gebührenbescheid auf Grundlage der Friedhofsgebührensatzung geltend gemacht. Außerdem können Ersatzansprüche aus dem Nachlass der verstorbenen Person geltend gemacht werden.

- (3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes von dem Nutzungsberechtigten hergerichtet und anschließend dauernd angemessen unterhalten sowie gepflegt werden im Sinne von Absatz 1.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und für die laufende Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

- (4) Wird eine Grabstätte nicht gemäß den Vorgaben nach dem Absatz 1 und dem Absatz 3 gestaltet, angelegt und gepflegt, so kann die Samtgemeindeverwaltung den Nutzungsberechtigten die Erfüllung seiner Pflichten aufgeben. Für den Fall, dass der Nutzungsberechtigte seine Pflichten nicht erfüllt, kann die Samtgemeindeverwaltung die erforderlichen Maßnahmen anstelle des Nutzungsberechtigten in Auftrag geben. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend nach den Absätzen 1 und 3 angelegt oder länger als 1 Jahr nicht gepflegt bzw. nicht unterhalten, so kann die Samtgemeindeverwaltung die Grabstätte auch einebnen und mit Rasen oder anderen Pflanzen begrünen oder in anderer Form bedecken lassen. Der Nutzungsberechtigte trägt die Kosten. Vorab wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist aufgefordert. Eine Gebührenpflicht des Rechtsinhabers bleibt bestehen. Ist der Nutzungs-

berechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.

Für den Fall, dass die Samtgemeindeverwaltung an den Grabstätten Arbeiten durchführen lässt, weil der Nutzungsberechtigte seine Pflichten nicht erfüllt, kann dieser keine Erstattungsansprüche gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf geltend machen (Ausschluss von Ersatzansprüchen). Die Samtgemeinde ist auch nicht verpflichtet, von den Grabstätten entnommene Dinge (einschließlich Pflanzen) in Verwahrung zu nehmen und einzulagern. Abgenommene Gegenstände können von der Samtgemeinde entsorgt werden.

- (5) Hat die Samtgemeinde anstelle des Nutzungsberechtigten oder der verantwortlichen Personen, die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen nach den Abs. 1, 3 und 4 durchführen lassen, tragen diese die Kosten. Der Ersatz dieser Kosten wird von der Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

Sind bis zum Ende der noch laufenden Nutzungs- und Ruhezeiten keine verantwortlichen Personen für die Pflege der Grabstätten mehr vorhanden, gehen die Rechte an die Samtgemeinde Kirchdorf über. Die Grabstätten können abgeräumt und pflegeleicht begrünt oder in anderer Form pflegeleicht angelegt werden. Nach Ablauf der Ruhezeiten wird über die Grabstätten in Teilen oder vollständig entsprechend neu verfügt.

- (6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (7) Nach Ablauf der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten oder nach einer Einziehung von Nutzungsrechten und Grabstätten, sind die Pflanzen und die sonstigen Sachen (Grabmal, Grabeinfassung, Grabeindeckung, sonstige bauliche Anlagen u. s. w.) von der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten oder durch den ehemaligen Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Wird die Grabstätte von den Nutzungsberechtigten oder von den ehemaligen Nutzungsberechtigten nach einer Aufforderung nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Frist abgeräumt, kann die Samtgemeindeverwaltung das ohne weitere Zustimmung der verantwortlichen Personen veranlassen. Der Rechtsinhaber oder der ehemalige Rechtsinhaber trägt alle Kosten. Den Ersatz der Kosten macht die Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen oder die anderen entfernten Gegenstände in Verwahrung zu nehmen. Die Samtgemeinde kann diese Sachen ohne weitere Zustimmung der verantwortlichen Personen entsorgen lassen. Der Inhaber oder der ehemalige Inhaber des Nutzungsrechtes hat in diesem Fall keinen Erstattungsanspruch gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf.

§ 20

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich persönliche Angaben des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen. Zu den Grabmalen gehören neben den Grabsteinen unter anderem auch Grabplatten. Die Samtgemeinde kann von den Inhabern der Nutzungsrechte verlangen, Grabsteine oder Grabplatten auf den Grabstätten bzw. auf den Grabstellen mit Angaben zu den jeweils zuletzt bestatteten Personen (Name, Vorname, Sterbedatum) auf eigene Kosten anzubringen, soweit die Rechtsinhaber diese Anforderung nicht erfüllen. Das gilt auch für die Urnenbestattungen. Kommen die Inhaber der Nutzungsrechte dem nicht nach, kann die Samtgemeinde das auf deren Kosten veranlassen. Der Kostersatz wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der Genehmigung, setzt die Samtgemeindeverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene

Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach erfolglosem Ablauf der Frist, kann die Samtgemeindeverwaltung die Abänderung oder die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen, wobei der Kostenersatz durch Leistungsbescheid der Samtgemeindeverwaltung geltend gemacht wird.

- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung. Für die Einhaltung der Bestimmungen nach Abs. 1 bis 3 sowie nach den §§ 21 und 22 ist der Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte verantwortlich. Für den Fall, dass verantwortliche Personen nicht vorhanden sind, kann die Samtgemeinde Kirchdorf die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können; insbesondere sind folgende Gestaltungsgrundsätze zu beachten:
- a) Werkstattbezeichnungen sind in unauffälliger Weise gestattet.
 - b) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßige große Grabmale sind zu vermeiden.
 - c) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Es soll ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entstehen.
 - d) Grabmale auf Reihengrabstätten (§§ 14 und 16) sollen aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Es kann auch eine schlichte Grabplatte (maximal 0,40 m x 0,40 m) in flacher bzw. liegender Form angebracht werden. Bei Wahlgrabstätten (§§ 15 und 17) sollen Grabmale nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales erforderlich ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
 - e) Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
 - f) Grabmale dürfen aus Natursteinen, Holz, Schmiedeeisen, geschmiedete oder gegossene Bronze sowie nach Buchstabe e) behandelte Zementmasse sein.
 - g) Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Nds. Bestattungsgesetzes (BestattG) sollen auf den Friedhöfen nur Natursteine verwendet werden, sofern glaubhaft gemacht wird, dass sie aus einem Staat oder Gebiet kommen, in dem das Verbot der Kinderarbeit in der schlimmsten Form eingehalten wird. Die Inhaber der Nutzungsrechte an den Grabstätten bzw. Grabstellen, haben auf Verlangen der Samtgemeindeverwaltung die Nachweise hierüber vorzulegen.

Die Samtgemeindeverwaltung kann weitere Richtlinien über die Gestaltung und die Standsicherheit der Grabmale erlassen oder im Einzelfall die entsprechenden Anordnungen treffen und durchführen.

- (2) Soweit es die Samtgemeindeverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, können Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zugelassen werden. Soweit es im begründeten Einzelfall für erforderlich gehalten wird, können über die Vorschriften des Abs. 1 hinausgehende Anforderungen an Gestaltung, Form, Größe, Beschriftung, Bearbeitung und Materialien gestellt werden. Wurde die Beisetzung von der Samtgemeindeverwaltung veranlasst, weil Angehörige nicht vorhanden sind, oder niemand dazu bereit war, die Bestattung vorzunehmen,

kann die Samtgemeinde auf eigene Kosten eine Grabplatte (§ 21, Abs. 1d, Satz 2) anbringen lassen.

- (3) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.
- (4) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, sind auf den Grabstätten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlage zu sorgen und haftet für Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwehr der Gefahr, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

Mängel an der Standfestigkeit der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht das nicht, so kann die Samtgemeindeverwaltung die Anlage (Grabmal und sonstige bauliche Anlagen) auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung.

Bei unmittelbarer Gefahr ist die Samtgemeindeverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal bzw. die bauliche Anlage umlegen zu lassen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, kann die Samtgemeindeverwaltung das Grabmal oder die anderen baulichen Anlagen entfernen lassen. Der Inhaber des Nutzungsrechtes trägt die Kosten.

Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht das nicht, kann die Samtgemeindeverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder umgelegte Grabmale (bzw. sonstige bauliche Anlagen) entfernen lassen. Der Nutzungsberechtigte kann gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf keinen Kostenersatz (Schadenersatz) geltend machen.

- (6) Die Samtgemeindeverwaltung kann Maßnahmen anordnen und durchführen zur Erfüllung oder zur Einhaltung der Bestimmungen nach den Abs. 1 bis 5, sofern die verantwortlichen Personen (Inhaber der Nutzungsrechte), die erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Frist ausführen, oder verantwortliche Personen nicht vorhanden sind. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, entfernte Grabmale oder andere von den Grabstätten weggenommene bauliche Anlagen in Verwahrung zu nehmen. Diese Gegenstände können ohne weitere Zustimmung der Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Ein Erstattungsanspruch des Rechteinhabers gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die verantwortlichen Inhaber des Nutzungsrechtes tragen alle Kosten. Den Ersatz der Kosten macht die Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend.

§ 22 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit einer Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes und der Ruhezeiten oder nach der Einziehung von Grabstätten und von Nutzungsrechten, sind die Grabmale sowie die sonstigen baulichen Anlagen von den Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten oder durch die ehemaligen Nutzungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das gilt auch für Grabumrandungen. Diese tragen alle damit verbundenen Kosten.

Die Nutzungsberechtigten bzw. die ehemaligen Inhaber des Nutzungsrechtes werden über die Pflicht zum Abräumen der Grabstätten vorab informiert. Nach einem Monat kann die Samtgemeindeverwaltung, ohne weitere Zustimmung durch die Rechtsinhaber bzw. durch die ehemaligen Rechtsinhaber, die Grabmale oder anderen baulichen Anlagen auf deren Kosten von den Grabstätten entfernen sowie entsorgen lassen. Den Ersatz der Kosten macht die Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen in Verwahrung zu nehmen.

- (3) Die Samtgemeinde hat keinen Ersatz für die zu entfernenden oder für die bereits entfernten Grabmale und für die sonstigen Anlagen zu leisten (Ausschluss der Erstattungspflicht durch die Samtgemeinde Kirchdorf). Die Samtgemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, sofern der Rechtsinhaber oder der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 23 Friedhofskapellen

- (1) Die Friedhofskapellen stehen für die Trauergottesdienste und für die Andachten aus Anlass der Bestattungen zur Verfügung. Gottesdienste und Abendmahl können nach Absprache mit dem zuständigen Friedhofpersonal von den Kirchengemeinden abgehalten werden. Weitere Ausnahmen können von der Samtgemeinde zugelassen werden.
- (2) Die Leichenkammern der Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen von der Einlieferung bis zur Bestattung. Die Leichenkammern sollen nur mit Erlaubnis des Friedhofpersonals betreten werden.
- (3) Die Leichen müssen eingesargt sein. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen.

Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauergottesdienste oder der Andachten ist der Sarg zu schließen.

§ 24 Haftung

Die Samtgemeinde Kirchdorf haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie der Friedhofskapellen entstehen.

§ 25 Alte und neue Rechte; Überleitung

Diese Satzung gilt für alle bestehenden und künftigen Nutzungsrechte an den Grabstätten auf den Friedhöfen Bahrenborstel, Holzhausen und Kuppendorf. Deshalb erstreckt sich diese Satzung rückwirkend auch auf alle Nutzungsrechte an Grabstätten, die nach bisherigem Recht an die Nutzungsberechtigten verliehen oder, die in anderer Form überlassen oder vergeben wurden; bestehende Laufzeiten von Nutzungsrechten und von Ruhezeiten bleiben unverändert bestehen. Die schon nach bisherigem Recht verliehenen Nutzungsrechte bleiben unverändert bestehen und gelten als übergeleitet auf diese Satzung und sind deshalb Nutzungsrechte im Sinne dieser Friedhofssatzung.

§ 26 Zwangsmittel

Verwaltungsakte, die im Rahmen dieser Satzung erlassen werden, und auf die Herausgabe einer Sache oder auf eine sonstige Handlung oder auf eine Duldung oder auf eine Unterlassung gerichtet sind, werden gemäß § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes,

in der Fassung vom 14.11.2019, nach dem Sechsten Teil des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005, beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durchgesetzt.

§ 27
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 12.05.2015 außer Kraft.

Kirchdorf, den 22.09.2020

Kammacher
Samtgemeindebürgermeister